

## Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes – Auswirkungen auf die private und betriebliche Altersversorgung

Rund 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler werden seit 2021 von einer Zahlung des Solidaritätszuschlages befreit. Mit Urteil vom 17.01.2023 (Az. IX R 15/20) hat der Bundesfinanzhof diese Neuregelung für verfassungskonform erklärt. Dieser Ansicht hat sich das Bundesverfassungsgericht am 26.03.2025 mit seiner Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag (Az. BVerfG 2 BvR 1550/20) angeschlossen.

### Was gibt es zu beachten?

- Die teilweise Befreiung wird durch eine Erhöhung der bestehenden Freigrenzen erreicht:
  - Bis zum Jahr 2020 wurde bis zu einer Einkommen- oder Lohnsteuer von 972 € bei Einzelveranlagung und 1.944 € bei Zusammenveranlagung kein Solidaritätszuschlag erhoben.
  - Diese Freigrenzen haben sich ab 2021 auf 16.956 € bzw. 33.912 € erhöht und wurde für die Folgejahre laufend angepasst.
  - **Für 2025 betragen die Grenzen 19.950 € bzw. 39.900 €.**
  - Bei Pauschalsteuern (z.B. § 40b EStG) bleibt der Solidaritätszuschlag in voller Höhe bestehen.
- Oberhalb dieser Freigrenzen wurde eine sogenannte Milderungszone festgelegt, in der sich der Solidaritätszuschlag schrittweise erhöht.
- Oberhalb der Milderungszone bleibt der Solidaritätszuschlag wie bisher bestehen.  
 Der Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer bleibt wie bisher in Höhe von 5,5 % bestehen!

Wann greift die Änderung?		Soli entfällt	Milderungszone	Soli bleibt bestehen
Zu versteuerndes Einkommen 2025	Einzelveranlagung	0 - 73.483 €	73.484 – 114.302 €	ab 114.303€
	Zusammenveranlagung	0 - 146.967 €	146.968 - 228.606 €	ab 228.606 €

### Auswirkungen auf die Leistungen der privaten und betrieblichen Altersversorgung

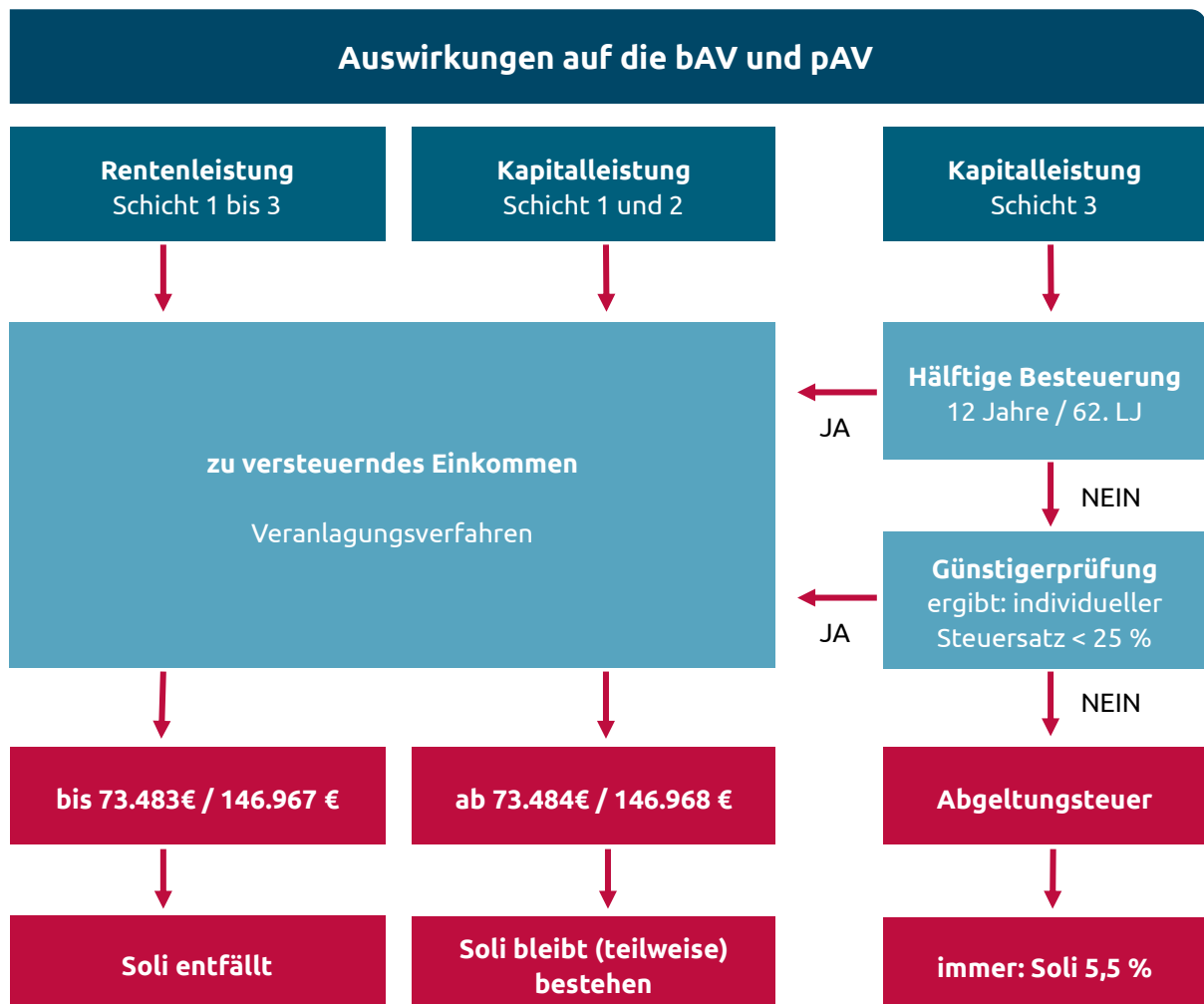
- Die Leistungen werden grundsätzlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung besteuert!
  - Der Solidaritätszuschlag berechnet sich dann nach den oben genannten Grundsätzen.
  - Abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens greift die Entlastung also auch hier!

### Achtung bei Kapitalleistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen (Schicht 3)!

- Kapitalleistungen unterliegen in Höhe des steuerpflichtigen Ertrages nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 EStG der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
- **Für diese Einkünfte bleibt der Solidaritätszuschlag wie bisher bestehen, unabhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens!**
- Das Versicherungsunternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen.

## Gibt es Möglichkeiten den Solidaritätszuschlag im Falle einer Kapitalzahlung (3. Schicht) trotzdem „einzusparen“?

- JA!
  - Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG:
    - Wenn der Steuersatz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Berücksichtigung sämtlicher Kapitaleinkünfte niedriger als 25 % ist, werden die Kapitaleinkünfte mit diesem niedrigeren Steuersatz besteuert.
  - Besteuerung des hälftigen Ertrags, § 20 Abs.1 Nr. 6 S. 2 EStG:
    - Unter bestimmten Voraussetzungen wird nur der hälftige Kapitalertrag mit dem individuellen Steuersatz im Veranlagungsverfahren besteuert:
      - 12 Jahre Laufzeit
      - Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres (Vertragsschluss ab 2012)
- Folge:
  - Der Solidaritätszuschlag wird in diesen Fällen nach den oben beschriebenen Grundsätzen berechnet und entfällt ggf. in voller Höhe. Zu viel einbehaltene Steuern werden dann erstattet.



## Beispiel

- Der 65-jährige Herr Schneider nimmt 2045 das Kapitalwahlrecht seiner Rentenversicherung in Anspruch. Die Kapitalzahlung beträgt 100.000 €. Der Vertrag lief 25 Jahre (Vertragsabschluss nach 2011), es wurden Beiträge i.H.v. 60.000 € entrichtet.
- Das zu versteuernde Einkommen beträgt insgesamt (inkl. Versicherungsleistung) 65.000 €.
- Herr Schneider wird einzeln veranlagt.
- **Steuereinbehalt durch Versicherer:**
  - Ertrag = 100.000 € - 60.000 € = 40.000 €
    - 40.000 € x 25 % = 10.000 € KEST
    - 10.000 € x 5,5 % = 550 € Soli
  - Insgesamt werden 10.550 € einbehalten und abgeführt.
- Da Vertragslaufzeit ≥ 12 Jahre und Alter ≥ 62:
  - Besteuerung des hälftigen Ertrags!
    - 40.000 € x 50 % = 20.000 €
    - Einkommensteuer: 30 % x 20.000 € 6.000 €
    - Anrechnung KEST und Soli -10.550 €
    - Erstattung 4.550 €
- **Den Vorteil der hälftigen Besteuerung und der Erstattung des Solidaritätszuschlags erhält Herr Schneider nur durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung.**

Durch Einbezug des steuerpflichtigen Ertrages in die tarifliche Einkommensteuer ergibt sich aufgrund der Höhe des zu versteuernden Einkommens (**max. 73.483 € in 2025**) kein Solidaritätszuschlag!

## Besonderheiten bei der Basisrente

- Die Beiträge zu einer Basisrente sind gemeinsam mit den anderen Beiträgen zur 1. Schicht bis zum Höchstbetrag (2025: 29.344 / 58.688 €) als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Sonderausgaben mindern das zu versteuernde Einkommen.
- Durch den Abschluss eines Basisrentenvertrages kann das zu versteuernde Einkommen unter Umständen so gemindert werden, dass kein Solidaritätszuschlag mehr anfällt!

### Fazit

Die Änderungen beim Solidaritätszuschlag führen für die meisten Steuerpflichtigen zu einer Entlastung – auch bei der Besteuerung von Leistungen aus der privaten und betrieblichen Altersversorgung! Dabei muss beachtet werden, dass der Solidaritätszuschlag zur Abgeltungssteuer in voller Höhe erhalten bleibt!

Die Möglichkeit einer Entlastung in Höhe des gesamten Solidaritätszuschlages bei der hälftigen Besteuerung des Kapitalertrages auch bei **fondsgebundenen privaten Lebens- und Rentenversicherungen** stellt einen weiteren Vorteil gegenüber der direkten Fondsanlage dar! Denn Fondserträge unterliegen in jedem Fall der Abgeltungssteuer und somit dem Solidaritätszuschlag, wenn die Günstigerprüfung nicht greift.

Durch den Sonderausgabenabzug bei Basisrentenverträgen kann der Solidaritätszuschlag ggf. entfallen!

